

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 2/06 BH

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 28. Juli 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Der Kläger war ab 31. August 1976 berechtigt, die Berufsbezeichnung "Diplomingenieur" zu führen. Am 30. Juni 1990 war er beim VE K. S. (VE K. S.) als Entwicklungsingenieur beschäftigt. In der DDR wurde er in kein Versorgungssystem einbezogen.
- 3 Die Beklagte lehnte es ab, die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 1. September 1976 bis 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech festzustellen, weil er am 30. Juni 1990 nicht in einem Betrieb beschäftigt gewesen sei, der von der AVItech erfasst werde (Bescheid vom 21. Mai 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Dezember 2002). Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts vom 11. April 2005; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 28. Juli 2006). Das LSG hat ua ausgeführt: Der Kläger habe keinen Anspruch auf die begehrten Feststellungen, denn er sei weder in ein Versorgungssystem einbezogen worden, noch habe er am 30. Juni 1990 die Voraussetzungen für eine Einbeziehung erfüllt. Es fehle an der betrieblichen Voraussetzung. Das VE K. S. sei weder ein volkseigener Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens noch ein diesen gleichgestellter Betrieb gewesen.
- 4 Der Kläger beantragt, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

II

- 5 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, denn diese ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung ua hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier; es ist nicht zu erkennen, dass die Nichtzulassungsbeschwerde Erfolg haben könnte.
- 6 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Revisionszulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht



werden könnte. Das Bundessozialgericht (BSG) darf nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG die Revision nur zulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- eine Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung vorliegt oder
- bestimmte Verfahrensmängel begründet geltend gemacht werden.

7 Demgegenüber ist die behauptete inhaltliche Unrichtigkeit der Sachentscheidung kein Revisionszulassungsgrund.

8 Es ist nicht erkennbar, dass der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Angesichts des vom LSG festgestellten Sachverhalts bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass in einem Revisionsverfahren bislang ungeklärte Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung entschieden werden müssten. Ebenso wenig lassen die tragenden Gründe im Urteil des LSG eine entscheidungserhebliche Abweichung von Entscheidungen des BSG oder eines in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichts erkennen. Schließlich sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass dem LSG ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Verfahrensfehler unterlaufen sein könnte, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

9 Auch der Kläger hat insoweit nichts vorgetragen, das dafür sprechen könnte, ein Zulassungsgrund könne vorliegen. In seinem Gesuch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe rügt er vor allem die inhaltliche Richtigkeit der Hauptsacheentscheidung des LSG. Das VE K. S. sei - wie dessen Vorgänger (VVB A.) - ein gleichgestellter Betrieb gewesen. Das Urteil des LSG stehe zudem im Gegensatz zur Argumentation in den Fällen B 4 RA 17/01 R und B 4 RA 23/04 R.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)